S 14 RJ 372/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 372/97
Datum	24.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 198/98
Datum	13.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 24. September 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Zuordnung der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 1965 bis zum 30. November 1989 in die Leistungsgruppe B-2 der Anlage 1 zu Â§ 22 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes (FRG).

Der am â¦ in E â¦ geborene KlÃ¤ger erwarb nach erfolgreicher Ausbildung am 31. August 1953 das Facharbeiterzeugnis "Elektroinstallateur" und war in diesem Berufsbereich bis zu seiner ÃbersiedlUng in die alten BundeslÃ¤nder am 30. November 1989 beschÃ¤ftigt. Im Mai 1990 war er erneut als Elektromonteur, nach RÃ¼ckkehr in die neuen BundeslÃ¤nder von Juli bis August 1990 als Betriebshandwerker und von September 1990 bis September 1991 als Hausmeister tÃ¤tig. Seitdem ist der KlÃ¤ger arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt

fÃ¼r Arbeit.

Mit Bescheid vom 28. Februar 1996 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab dem 01. April 1996 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Als glaubhaft gemachte Beitragszeit in der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem FRG wurde mit einer Anrechnung zu jeweils 5/6 berÃ¼cksichtigt: die Zeit vom 01. September 1950 bis zum 06. August 1953 als Berufsausbildung und die Zeit vom 07. August 1953 bis zum 31. August 1989 als Beitragszeit unter Zuordnung in die Leistungsgruppe A-2 der Anlage 1 zu Â§ 22 Abs. 1 FRG (Anlage 10 des Bescheides vom 28. Februar 1996).

Nach fristwahrendem Widerspruch vom 11. MÃ¤rz 1996 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, er habe seinen Facharbeiter abgelegt und sei als Bauleiter mit der Anleitung von Fach- und Hilfsarbeitern (bis zu 12 Personen) sowie mit Aufsichts- und Dispositionsaufgaben beschÃ¤ftigt gewesen. Neben verschiedenen Qualifikations- und BefÃ¤higungsnachweisen reichte er eine "Beurteilung" des VEB Elektromaschinen und Anlagenbau L â¦ vom 24. August 1989 ein, wonach er in diesem Betrieb seit 1960 als Elektromonteur tÃ¤tig und nachfolgend als Bauleiter beschÃ¤ftigt gewesen ist sowie auf Grund seiner guten fachlichen Qualifikation zeitweilig auf Auslandsmessen als Monteur hat eingesetzt werden kÃ¶nnen. Des Weiteren reichte der KlÃ¤ger ein Schreiben des vorbezeichneten VEB vom 24. Oktober 1975 ein. Nach GlÃ¼ckwunsch zur 15-jÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit in diesem Betrieb wird darin u. a. ausgefÃ¼hrt, "In dieser Zeit haben Sie sich vom Monteur zum Bauleiter qualifiziert."

Mit Bescheid vom 21. Mai 1996 stellte die Beklagte die Altersrente ab dem 01. April 1996 neu fest und berÃ¼cksichtigte nunmehr zu 6/6 die Zeit vom 01. September 1950 bis zum 06. August 1953 als Beitragszeit (Berufsausbildung) und die Zeit vom 07. August 1953 bis zum 30. November 1989 als Beitragszeit zur Rentenversicherung der Arbeiter gemÃ¤Ã der Anlage A-1 zu Â§ 22 Abs. 1 FRG.

Nach Aufrechterhaltung des Widerspruches vom 20. Juni 1996, in welchem der KlÃ¤ger die Zuordnung zur Lohngruppe B-2 der Angestelltenversicherung begehrte, wies die Beklagte den Widerspruch, soweit ihm nicht durch den Bescheid vom 21. Mai 1996 angeholfen wurde, mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1997 zurÃ¼ck. Die Ermittlung der Entgeltpunkte ergebe sich, da der KlÃ¤ger vor dem 01. Januar 1937 geboren sei und am 18. Mai 1990 seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehabt habe, gemÃ¤Ã Â§ 259a Abs. 1 SGB VI auf Grund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG. Nach den vorgelegten Unterlagen habe der KlÃ¤ger die Qualifikation des Elektroinstallateurs erworben und diese TÃ¤tigkeit, gemÃ¤Ã den Eintragungen im SV-Ausweis, bis zum 30. November 1989 auch tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt, woraus eindeutig eine Zuordnung zur Arbeiterrentenversicherung nach Â§ 20 Abs. 1 FRG in Verbindung mit der Anlage 1 zum FRG folge. Mit der Einstufung in die Leistungsgruppe 1, als hÃ¶chste Einstufung, sei der Verantwortung der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers Rechnung getragen. Die angegebene TÃ¤tigkeit als Bauleiter sei nicht der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen, da sie Ã¼berwiegend kÃ¶rperlicher Art gewesen und die zur Zuordnung der TÃ¤tigkeit als Bauleiter im Sinne der Angestelltenversicherung erforderlichen speziellen Nachweise Ã¼ber Studien (z. B. Ingenieur) nicht vorgelegt

worden seien.

In der am 02. April 1997 bei dem Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren (Einstufung in die Leistungsgruppe B-2 der Anlage 1 zum FRG fÃ¼r Angestellte) wiederholt und u. a. AuszÃ¼ge aus Informationsheften der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte und der Landesversicherungsanstalt eingereicht. Des Weiteren hat er bekundet, sein Auslandseinsatz habe insgesamt neun Wochen betragen.

Das Sozialgericht hat eine Auskunft Ã¼ber das Berufsbild eines Bauleiters fÃ¼r Hoch- und Niederspannungsleitungen vom Verband der SÃ¤chsischen Metall- und Elektroindustrie e.V. vom 24. MÃ¤rz 1998 eingeholt und die Klage mit Urteil vom 24. September 1998 abgewiesen. Eine Zuordnung zur Leistungsgruppe B-2 der Anlage 1 zu Â§ 22 Abs. 1 FRG kÃ¶nne nicht erfolgen. Zum einen sei der KlÃ¤ger zu Beginn der streitigen Zeit am 01. Januar 1965 erst 28 Jahre alt gewesen und habe das fÃ¼r diese Gruppe erforderliche Alter von 45 Jahren nicht erreicht. Neben seinem durchschnittlichen Facharbeiterabschluss und den vorgelegten betrieblichen Qualifikationsnachweisen habe er, mangels weiterer (Hochschul-) Ausbildung und Qualifikationen, vorzeitig keine beruflichen Erfahrungen im Sinne der Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 B zum FRG erworben. Eine Zuordnung zur Leistungsgruppe B-2 ab Vollendung des 45. Lebensjahres komme nicht in Betracht. Es sei nicht objektiv feststellbar, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber die "besonderen Erfahrungen" dieser Leistungsgruppe verfÃ¼gt habe. Aus der betrieblichen Beurteilung vom 28. August 1989 und dem Dank- und Gratifikationsschreiben vom 24. Oktober 1975 ergebe sich nicht die QualitÃ¤t der beruflichen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Bauleiter. Gegen eine Einstufung in die Leistungsgruppe B-2 spreche auch, dass die vom KlÃ¤ger bekundete BauleitertÃ¤tigkeit weder in seinem SV-Buch noch arbeitsvertraglich dokumentiert sei. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger an Qualifikationen und WeiterbildungsmaÃnahmen teilgenommen habe, welche das Merkmal "besondere Erfahrungen" anbelange und ihn deutlich aus dem Kreis seiner damaligen Kollegen heraushebe, bestÃ¼nden nicht. Nach der Auskunft des Verbandes der SÃ¤chsischen Metall- und Elektroindustrie vom 24. MÃ¤rz 1998 gehÃ¶re zum Aufgabenbereich eines Elektromonteurs auch die Anleitung und Betreuung von Gruppen bis zu 15 Mitarbeitern sowie die Organisation des Montage- und Baustellenablaufes. Der KlÃ¤ger habe nach eigenen Angaben eine TÃ¤tigkeit verrichtet, welche unter den gegebenen VerhÃ¤ltnissen nicht ungewÃ¶hnlich gewesen sei und noch seiner Ausbildung und dem traditionellen Bild des Elektromonteurs entsprochen habe.

Der KlÃ¤ger verfolgt mit der am 11. Dezember 1998 bei dem Sozialgericht Leipzig eingelegten Berufung sein Begehren weiter.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 24. September 1998 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Februar 1996, in der Fassung des Bescheides vom 21. Mai 1996, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. MÃ¤rz 1997 zu verurteilen, fÃ¼r die Zeit vom 01. Januar 1965 bis zum 30.

November 1989 die Leistungsgruppe B-2 der Anlage 1 zu Â§ 22 FRG zu Grunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Das Gericht hat am 25. Oktober 1999 Beweis erhoben durch die Einvernahme der SachverstÃ¤ndigen Bauingenieurin Viehweger. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen und verwiesen.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die Zuordnung zur Leistungsgruppe B-2 der Anlage 1 zu Â§ 22 Abs. 1 FRG in der Zeit vom 01. Januar 1965 bis zum 30. November 1989 nicht zusteht.

Es kann objektiv nicht festgestellt werden, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der vorbezeichneten Zeit den Anforderungen der Leistungsgruppe B-2 entsprochen hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils, welchen der Senat nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich beitritt, Bezug genommen und verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht im Berufungsverfahren. Eine Zuordnung zur Leistungsgruppe B-2 der Anlage 1 zu Â§ 22 Abs. 1 FRG lÃ¤sst sich aus den ÃuÃerungen der SachverstÃ¤ndigen Zeugin V â¦ nicht ableiten. Diese hat nÃ¤mlich bekundet, dass der Begriff des Bauleiters nicht genau definiert ist, zu Zeiten der ehemaligen DDR entsprechende Positionen jedoch in den FunktionsplÃ¤nen des Unternehmens genau definiert und beschrieben gewesen sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass im SV-Ausweis als Berufsbezeichnung die TÃ¤tigkeit als Elektromonteur eingetragen ist, wenngleich der KlÃ¤ger ab Januar 1965 als vollwertiger Bauleiter tÃ¤tig geworden sein soll. Im Ãbrigen vermochte die Zeugin V â¦ zu einer TÃ¤tigkeit als Bauleiter im Elektrobereich mangels persÃ¶nlicher Kenntnisse keine AuskÃ¼nfte zu erteilen. Insoweit ist zur Beurteilung der vom KlÃ¤ger verrichteten TÃ¤tigkeit weiterhin die grundsÃ¤tzliche Definition der Leistungsgruppe 2 in der Anlage 1 B zu Â§ 22 Abs. 1 FRG heranzuziehen. Zur Einstufung in diese Gruppe ist das kumulative Vorliegen aller dort genannten Merkmale erforderlich (vgl. BSG, Urteil vom 07. September 1977, Az. 11 RA 92/76).

Aus dem Merkmal "besondere Erfahrung" ergibt sich, insbesondere auch im VerhÃ¤ltnis zu den Anforderungen der Leistungsgruppe 3, dass eine solche regelmÃ¤Ãig erst nach einem rund 20-jÃ¤hrigen stetigen Berufsleben nach Vollendung des 45. Lebensjahres vorliegt (vgl. BSG a.a.O.) Da der KlÃ¤ger eine fachbezogene akademische Ausbildung nicht durchlaufen hat, kann gerade nicht festgestellt werden, dass er bereits zum 01. Januar 1965, also noch vor der Vollendung seines 29. Lebensjahres, durch seine bisherige berufliche TÃ¤tigkeit besondere, Ã¼ber das MaÃ der normalen BerufstÃ¤tigkeit eines Elektromonteurs hinausgehende Erfahrungen erlangt hat. Kurzfristige Fortbildungs- und QualifikationsmaÃnahmen, wie der Besuch von Kursen, LehrgÃ¤ngen, Schulungen und dergleichen, reichen regelmÃ¤Ãig nicht aus, um den langwierigen Aufbau eines umfangreichen und vielseitigen beruflichen Erfahrungsschatzes zu beschleunigen. Dies gilt auch fÃ¼r die vom KlÃ¤ger absolvierten Fortbildungs- und QualifikationsmaÃnahmen in den Bereichen SchweiÃen, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Schaltberechtigung, HebebÃ¼hnen, Funkverkehr und Betriebsfahrerlaubnis. Aus vorbezeichneten GrÃ¼nden ist eine Zuordnung zur Lohngruppe B-2 ab dem 45. Lebensjahr nicht objektiv feststellbar. Der KlÃ¤ger hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Leipzig am 24. September 1998 selbst bekundet, einen schriftlichen Arbeitsvertrag Ã¼ber seine Leitungsfunktion (TÃ¤tigkeit als Bauleiter) nicht vorlegen zu kÃ¶nnen, da der alte Betrieb nicht mehr existiert. Zeugen fÃ¼r seine berufliche TÃ¤tigkeit sind vom KlÃ¤ger nicht benannt worden. Ebenso hat der KlÃ¤ger bekundet, zuletzt in der Lohngruppe 8 eingruppiert gewesen zu sein. Nach der im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Auskunft des Verbandes der SÃ¤chsischen Metall- und Elektroindustrie e.V. vom 24. MÃ¤rz 1998 werden in die Lohngruppe 9 Vorarbeiter fÃ¼r Elektrikerarbeiten und die Lohngruppe 10 bauleitende Vorarbeiter fÃ¼r Elektrikerarbeiten eingestuft. Arbeiter in der Lohngruppe 10 sind u. a. auch bauleitende Monteure, welche mit der Organisation des Montage- und Baustellenablaufes betraut sind und bis zu 15 unterstellte Mitarbeiter beaufsichtigen. Die Einstufung des KlÃ¤gers in die Lohngruppe 8 bestÃ¤tigt daher seine berufliche Qualifikation als Facharbeiter. Insoweit haben fÃ¼r das Gericht keine weiteren Anhaltspunkte bestanden, von Amts wegen weitere Ermittlungen zu veranlassen. Nach dem auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast, wonach jeder die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden, vermochte der Berufung nicht zum Erfolg verholfen zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024